ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXXIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ
Цѣна на годовое изданіе . . . . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Die Livl. Gouv.-Zeitung erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . . . 5 „
Mit Uebersendung in's Haus . . . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ . . 8 коп.
за строку въ два столбца . . . 16 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile . . . . . . 8 Kop.
für die doppelte Zeile . . . . . . 16 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXXIII. Jahrgang.

№ 46. Середа 24. Апрѣля. — Mittwoch 24. April. **1885.**

Указъ Правительствующаго Сената отъ 21. Апрѣля 1885 г. за № 4919, коимъ объявляется Всемилостивѣйшій Его Императорскаго Величества рескриптъ Благородному Россійскому Дворянству, данный въ 21. день Апрѣля 1885 г. за Собственноручнымъ Его Величества подписаніемъ.

Благородному Россійскому Дворянству.

Въ день 21. Апрѣля 1785 года приснопамятная Прабабка Наша, Императрица Екатерина II. признала за благо жалованною грамотой положить основаніе въ ряду сословій Россійскаго Государства благородному сословію Дворянства, пріявшему начало свое отъ служилыхъ издревле родовъ, кои, „обращая самую службу въ достоинство, пріобрѣли своему потомству нарицаніе благородное". При семъ Монархиня всенародно свидѣтельствовала Свою признательность Дворянству за заслуги, ревность, усердіе и непоколебимую вѣрность Самодержцамъ Россійскимъ, оказанныя въ наисмутнѣйшія времена какъ въ войнѣ, такъ и посреди мира.

Нынѣ исполнилось сто лѣтъ со дня пожалованія грамоты. Дворянство Россійское, слѣдуя завѣту предковъ — служить вѣрой и правдой Государеву службу и полагать благородство въ вѣрности и честь свою въ правдѣ, — неуклонно служило Царямъ земли Русской главною опорой въ управленіи Государствомъ и въ оборонѣ отъ враговъ внѣшнихъ; въ трудные же дни испытаній съ безпримѣрнымъ одушевленіемъ, какъ одинъ человѣкъ, отзывалось на призывъ Отечества. Сердцу Нашему пріятно признать сіе и Царскимъ словомъ Нашимъ засвидѣтельствовать.

И въ недавнее время, когда, по призыву Монарха, Незабвеннаго Нашего Родителя, потребовалось приступить къ отмѣнѣ крѣпостнаго права, Дворянство отозвалось на сей призывъ съ готовностью и, понеся при семъ не малыя жертвы въ достояніи своемъ, явило примѣръ великодушія, рѣдкій въ исторіи всѣхъ странъ и народовъ.

Въ нынѣшній знаменательный день, останавливаясь признательною мыслью на исторіи благороднаго сословія, нераздѣльной съ исторіей Государства и народа Россійскаго, Мы твердо уповаемъ, что сыны доблестныхъ отцовъ, послужившихъ Государству, явятъ себя достойными членами сего сословія на службѣ Отечеству. Попеченіе Наше обращено при семъ на то, чтобы облегчить имъ способы и впредь выполнять съ честью столь высокое призваніе. Во вниманіе къ нуждамъ дворянскаго помѣстнаго землевладѣнія, во многихъ мѣстахъ разстроеннаго оскудѣніемъ хозяйственныхъ средствъ и затрудненіемъ кредита, Мы повелѣли Министру Финансовъ приступить, на указанныхъ Нами началахъ, къ учрежденію особаго Дворянскаго Земельнаго Банка, дабы дворяне тѣмъ болѣе привлекались къ постоянному пребыванію въ своихъ помѣстьяхъ, гдѣ предстоитъ имъ преимущественно приложить свои силы къ дѣятельности, требуемой отъ нихъ долгомъ ихъ званія. Не сомнѣваясь, что продолженію сей дѣятельности соотвѣтствовать будутъ доблестные успѣхи и на другихъ поприщахъ, издавна указанныхъ Дворянству исторіей и волею Монарховъ, Мы, для пользы Государства, признаемъ за благо, чтобы Россійскіе дворяне и нынѣ, какъ и въ прежнее время, сохраняли первенствующее мѣсто въ предводительствѣ ратномъ, въ дѣлахъ мѣстнаго управленія и суда, въ безкорыстномъ попеченіи о нуждахъ народа, въ распространеніи примѣромъ своимъ правилъ вѣры и вѣрности и здравыхъ началъ народнаго образованія.

Свидѣтельство неизмѣннаго Монаршаго благоволенія на порогѣ наступающаго столѣтія да послужитъ Россіянамъ, принадлежащимъ къ благородному сословію, новымъ возбужденіемъ къ вѣрному усердію въ служеніи своемъ на пользу Государству. Отцы и матери да потщатся воспитывать дѣтей своихъ, будущій родъ Россійскаго Дворянства, въ духѣ вѣры, воспитавшей и утвердившей Россію, въ правилахъ чести, въ простыхъ обычаяхъ жизни, въ неизмѣнной преданности Престолу и истинному благу Отечества.

На подлинномъ Собственною Его Императорскаго Величества рукою подписано:
„**Александръ**".
Данъ въ г. Гатчинѣ, Апрѣля 21. дня 1885 года.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Общій Отдѣлъ.
Allgemeine Abtheilung.

Русскій подданный Александръ Штельмахеръ объявилъ, что выданный ему въ г. Ригѣ паспортъ на проѣздъ за границу отъ 19. Мая 1883 г. за № 901 потерянъ, а потому Лифляндскимъ Губернаторомъ предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ представить ему означенный паспортъ, если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ, предъявителемъ, поступить по закону.

Da der russische Unterthan Alexander Stellmacher die Anzeige gemacht hat, daß ihm der in Riga d. d. 19. Mai 1883 sub Nr. 901 ertheilte Reisepaß abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden vom Livländischen Gouverneur hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 5032. 1

Прусскій подданный Іоганъ Гедвилъ объявилъ, что выданный ему въ г. Ригѣ паспортъ на жительство въ Имперія отъ 24. Августа 1883 г. за № 4163 потерянъ, а потому Лифляндскимъ Губернаторомъ предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ представлять ему означенный паспортъ, если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ, предъявителемъ, поступить по закону. № 5224. 3

Da der preußische Unterthan Johann Gedwill die Anzeige gemacht hat, daß ihm das in Riga, d. d. 24. August 1883 sub Nr. 4163 ertheilte Aufenthaltsbillet abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden vom Livländischen Gouverneur hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 5224. 3

На основаніи приговора Уголовнаго Отдѣленія Рижскаго Магистрата отъ 8. Марта 1885 года за № 1420 ссылается въ Восточную Сибирь на водвореніе бродяга Іосифъ Ягодзинскій, который примѣтами росту 2 арш. 3¼ верш., тѣлосложенія слабаго, волосы на головѣ и бровяхъ свѣтло-русые, глаза сѣрые, носъ продолг. прямой, ротъ умѣренный, подбородокъ круглый, лицо продолговатое чистое, отъ роду ему около 25 лѣтъ; особыя примѣты: Сзади на лѣвой голени коричневое пятно.

О чемъ Лифляндскимъ Губернскимъ Правленіемъ объявляется для всеобщаго свѣдѣнія съ тѣмъ, чтобы открывшіеся какіе либо родственники, либо общество означеннаго бродяги предъявили свои требованія на него съ надлежащими доказательствами въ узаконенный двухъ годичный срокъ, считая со дня послѣдней публикаціи, вмѣстѣ съ симъ отправленной для припечатанія въ Сенатскихъ Вѣдомостяхъ. № 1898. 3

Auf Grund des Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Josef Jagodsinsky nach Sibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arsch. 3¼ Wersch. groß, von schwächlichem Körperbau, hat hellbraunes Haupthaar und Augenbrauen, graue Augen, eine längliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundliches Kinn, ein glattes längliches Gesicht, ist ungefähr 25 Jahre alt; besondere Merkmale: Hinten auf dem linken Schienbein einen braunen Fleck.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß etwaige Verwandte oder die Gemeinde des besagten Vagabunden ihre Reclamationen in Betreff desselben im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von 2 Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck dieser Publication in den Senatsanzeigen anzumelden haben. Nr. 1898. 3

Мѣстный Отдѣлъ.
Locale Abtheilung.

Государь Императоръ, по всеподданнѣйшему докладу г. Министра Государственныхъ Имуществъ объ отлично-усердной службѣ нижепоименованныхъ чиновъ Прибалтійскаго Управленія Государственными Имуществами Всемилостивѣйше соизволилъ пожаловать кавалерами орденовъ: Св. Владиміра 4. степени: старшаго запаснаго лѣсничаго, коллежскаго совѣтника Солманн, и старшаго лѣснаго ревизора, коллежскаго совѣтника Гензена. Св. Анны 3. степени: старшаго дѣлопроизводителя, коллежскаго ассесора Фолькгейма. № 4623.

Распоряженіемъ начальника Рижскаго телеграфнаго округа, состоявшимся 20. Апрѣля 1885 г., телеграфистъ 2. разряда Рижской телеграфной станціи, неимѣющій чина Гейнрихъ Андерсонъ, уволенъ отъ службы. № 2486.

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено Христіану Трейеру открытіе литографическаго и фотографическаго заведенія въ г. Дерптѣ. № 2527.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist dem Christian Treyer die Concession zur Eröffnung einer litho- und photographischen Anstalt in der Stadt Dorpat ertheilt worden. Nr. 2527.

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено Николаю Ниссену устройство фотографическаго заведенія на Равелинъ-рынкѣ въ балаганѣ его.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist dem Nicolai Nissen die Concession zur Eröffnung einer photo-

graphischen Anstalt in seiner Schaubude auf dem Ravelinmarkt ertheilt worden. Nr. 2532.

Вслѣдствіе отношенія Г. Витебскаго Губернатора Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ содержавшагося подъ арестомъ при Полоцкомъ уѣздномъ полицейскомъ Управленіи и бѣжавшаго оттуда 5. Марта сего года Полоцкаго мѣщанина Хаима Янкелева Колмановича, подлежащаго отбытію воинской повинности, и въ случаѣ отысканія донести о томъ сему Губернскому Правленію. № 2340. 1

In Folge Requisition des Herrn Witebskischen Gouverneurs werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements beauftragt, nach dem bei der Polotzkischen Kreis-Polizeiverwaltung inhaftirt gewesenen und am 5. März a. c. entwichenen Polotzkischen Meschtschanin Chaim Jankelew Kolmanowitsch, welcher der Ableistung der Wehrpflicht unterliegt, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle darüber anher zu berichten. Nr. 2340. 1

Вслѣдствіе отношенія Г. Псковскаго Губернатора Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ бѣжавшаго 1. Марта сего года на пути слѣдованія въ Порховскій тюремный замокъ арестанта, крестьянина Порховскаго уѣзда, Хохловской волости, дер. Липовца, Ивана Иванова, и въ случаѣ отысканія донести о томъ сему Губернскому Правленію.

Примѣты бѣжавшаго слѣдующія: около 40 лѣтъ, роста средняго, волоса темнорусые, борода темнорусая остриженная, лицо рябоватое, одѣтъ въ сѣрую поддевку, обутъ въ большіе сапоги. № 2360. 1

In Folge Requisition des Herrn Pskowschen Gouverneurs werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands hierdurch beauftragt, nach dem am 1. März a. c. während des Transports in das Porchowsche Kronsgefängniß entsprungenen Arrestanten, Bauern des Porchowschen Kreises, der Chochlowschen Wolost, des Dorfes Lipowzo, Iwan Iwanow sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle darüber anher zu berichten.

Das Signalement des qu. Iwanow ist folgendes: ca. 40 Jahre alt, mittelgroß, Haare dunkelblond, Bart dunkelblond, beschnitten, Gesicht pockennarbig, bekleidet mit einem grauen Kittel und hohen Stiefeln. Nr. 2360. 1

Вслѣдствіе рапорта Дерптскаго Орднунгсгерихта Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ состоящаго въ запасѣ арміи рядоваго 38. резервнаго пѣхотнаго баталіона Андреса Леппетера, временно-уволеннаго со свидѣтельствомъ названнаго Орднунгсгерихта отъ 21. Февраля 1884 г. за № 634 въ Валкскій уѣздъ, но тамъ не розысканнаго, и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ упомянутый Орднунгсгерихтъ.

In Folge Unterlegung des Dorpatschen Ordnungsgerichts werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt nach dem zur Reserve gehörigen Gemeinen des 38. Reserve-Infanterie-Bataillons Andres Leppeter, welcher mit einer Legitimation des genannten Ordnungsgerichts vom 21. Februar 1884 sub Nr. 634 zeitweilig in den Walkschen Kreis entlassen wurde, jedoch daselbst nicht ermittelt worden ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das erwähnte Ordnungsgericht abzufertigen. Nr. 2362. 1

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Ландгерихта Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ Фридрихштадтскаго еврея Рукке Шварца, нужнаго по слѣдственному дѣлу о Янѣ Берзингѣ, обвиняемомъ въ кражѣ, и въ случаѣ отысканія выслать его въ упомянутый Ландгерихтъ.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Landgerichts werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem in Untersuchungssachen wider Jahn Behrsing, wegen Diebstahls, erforderlichen Friedrichstädtschen Ebräer Rucke Schwartz sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das erwähnte Landgericht auszusenden. Nr. 2366. 1

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ отставнаго солдата Мартина Петерсона, 64 лѣтъ, лютеранскаго исповѣданія, состоящаго подъ слѣдствіемъ за кражу, и въ случаѣ отысканія выслать его въ Уголовное Отдѣленіе упомянутаго Магистрата. № 2364. 1

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden verabschiedeten Soldaten Martin Petersohn, welcher 64 Jahre alt und lutherischer Confession ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor die Criminal-Deputation des erwähnten Raths zu sistiren. Nr. 2364. 1

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ отпускнаго солдата, поденщика Александра Петрова Рыжкова, 30 лѣтъ, православнаго исповѣданія, состоящаго подъ слѣдствіемъ за покупку краденаго имущества и въ случаѣ отысканія выслать его въ Уголовное Отдѣленіе упомянутаго Магистрата.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem wegen Ankaufs gestohlenen Guts in Untersuchung stehenden beurlaubten Soldaten, Tagelöhner Alexander Petrow Ryschkow, welcher 30 Jahre alt und rechtgläubiger Confession ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor die Criminal-Deputation des erwähnten Raths zu sistiren. Nr. 2423. 1

Вслѣдствіе рапорта Дерптскаго Орднунгсгерихта Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ состоящаго въ запасѣ арміи рядоваго 25. пѣхотнаго Смоленскаго полка Яна Карлова Китта, уволеннаго названнымъ Орднунгсгерихтомъ со свидѣтельствомъ отъ 1. Февраля 1884 г. за № 625 на 11 мѣсяцевъ въ гор. Гатчину, но тамъ не розысканнаго, и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ упомянутый Орднунгсгерихтъ. № 2437. 1

In Folge Unterlegung des Dorpatschen Ordnungsgerichts werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem zur Reserve gehörigen Gemeinen des 25. Smolenskischen Infanterie-Regiments Jaan Karl's Sohn Kütt, welcher von dem genannten Ordnungsgerichte mit einer Legitimation vom 1. Februar 1884 sub Nr. 625 in die Stadt Gatschina entlassen wurde, jedoch daselbst nicht ermittelt worden ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das erwähnte Ordnungsgericht abzufertigen. Nr. 2437. 1

Вслѣдствіе рапорта Дерптскаго Орднунгсгерихта Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ уволеннаго въ запасъ арміи рядоваго 27. пѣхотнаго Витебскаго полка Карла Янова Пааля, самовольно-оставившаго свое мѣстожительство, и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ упомянутый Орднунгсгерихтъ. № 2439. 2

In Folge Unterlegung des Dorpatschen Ordnungsgerichts werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem zur Reserve entlassenen Gemeinen des 27. Witebskischen Infanterie-Regiments Karl Janow Paal, welcher seinen Wohnort eigenmächtig verlassen hat, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das erwähnte Ordnungsgericht auszusenden. Nr. 2439. 2

Вслѣдствіе представленія Перновскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ состоявшаго въ запасѣ арміи рядоваго Дмитріевской мѣстной команды Ганса Янова Вимпсона, поступившаго въ военную службу 4. Февраля 1871 г. изъ крестьянъ имѣнія Кокенкау и уволеннаго Перновскимъ полицейскимъ судомъ со свидѣтельствомъ отъ 10. Іюля 1882 г. за № 1203 на 11 мѣсяцевъ въ г. Ревель но тамъ не оказавшагося, и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ упомянутый Магистратъ. № 2459. 2

In Folge Unterlegung des Pernauschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem am 4. Februar 1871 aus der Gemeinde Kokenkau in den Militairdienst getretenen, zur Reserve gehörigen Gemeinen des Dmitriewschen örtlichen Commandos, Hans Janow Wimpson, welcher von dem Pernauschen Polizeigerichte mit einer am 10. Juli 1882 sub Nr. 1203 auf 11 Monate ertheilten Legitimation nach Reval entlassen worden, jedoch daselbst nicht zu ermitteln gewesen ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an den erwähnten Rath auszusenden. Nr. 2459. 2

Вслѣдствіе рапорта Рижской Управы Благочинія Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ приписаннаго къ Дондангенскому обществу Яна Фреймана, состоящаго подъ слѣдствіемъ за конокрадство, и въ случаѣ отысканія выслать его въ упомянутую Управу Благочинія. № 2541. 3

In Folge Unterlegung der Rigaschen Polizeiverwaltung werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem wegen Pferdediebstahls in Untersuchung stehenden zur Dondangenschen Gemeinde verzeichneten Jahn Freymann sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an die erwähnte Polizeiverwaltung auszusenden. Nr. 2541. 3

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ приписаннаго къ имѣнію Клейнъ - Юнгфернгофъ крестьянина Якоба Одинга, 24 лѣтъ, состоящаго подъ слѣдствіемъ за сопротивленіе, и въ случаѣ отысканія выслать его въ Уголовное Отдѣленіе упомянутаго Магистрата.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem wegen Widersetzlichkeit, in Untersuchung stehenden, zum Gute Klein-Jungfernhof verzeichneten Bauer Jacob Ohding, welcher 24 Jahre alt ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor die Criminal-Deputation des erwähnten Raths zu sistiren. Nr. 2543. 3

Vom Rigaschen Stadtwaisengerichte wird gemäß Art. 38 des 3. Theils des Prov.-Rechts der Ostseegouvernements hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Fleischermeister Andreas Georg Hoffmarck und dessen Ehefrau Henriette Amalie Hoffmarck geb. Grünfeldt am 4. April c. vor dem Waisengerichte einen Ehevertrag geschlossen haben, inhalts dessen die durch Art. 79 a. a. O. begründete allgemeine Gütergemeinschaft für die weitere Dauer ihrer Ehe aufgehoben wird. Nr. 373. 1

Riga-Rathhaus, den 5. April 1885.

Vom Rigaschen Ordnungsgerichte werden sämmtliche Polizeiautoritäten Livlands hierdurch ersucht, nach dem zum Rigaschen Arbeiterokl ad verzeichneten Timofei Danilow Michailow, welcher hierselbst wegen Pferdediebstahl in Untersuchung steht, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalls denselben arrestlich anher zu übersenden.

Riga-Ordnungsgericht, den 11. April 1885. Nr. 3968. 1

Von der Rigaschen Steuerverwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Rigasche Arbeiterokladist Jwan Grigorjew Nikitin in Anzeige gebracht hat, daß der ihm vom Rigaschen Rathe am 19. December 1883 sub Nr. 6023 ertheilte Placatpaß abhanden gekommen sei.

In Anlaß dessen werden sämmtliche Polizeibehörden Livlands von dieser Steuerverwaltung ersucht, im Auffindungsfalle den erwähnten Paß ihr einsenden zu wollen, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 3852. 1

Riga, den 10. April 1885.

Von der Rigaschen Steuerverwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Rigasche Bürgerokladist Woldemar Friedrich Rutke in Anzeige gebracht hat, daß das ihm vom Rigaschen Rathe am 7. December 1884 sub Nr. 522 ertheilte Reisebillet abhanden gekommen sei.

In Anlaß dessen werden sämmtliche Polizeibehörden Livlands von dieser Steuer-Verwaltung ersucht, im Auffindungsfalle das erwähnte Reisebillet ihr einsenden zu wollen, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 4123. 2

Riga, den 16. April 1885.

Da der Innungsmatrose Martin Schleyer zur Anzeige gebracht, daß ihm sein Innungsbillet d. d. 22. December 1881 Nr. 75 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements vom Vorstande der Rigaschen Matrosen-Innung ergebenst ersucht, dem Vorstande das erwähnte Billet im Auffindungsfalle zusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren zu wollen.

Riga, den 20. April 1885.

Nr. 2314. 3

Wenn der Expeditor Robert Grünfeldt am 20. April 1877 beim Mühlgrabenschen Gemeindegerichte gegen die Magnushoffschen Wirthe Georg Rink, Mickel Kraft und Peter Weiß pcto. Pfändung klagbar geworden und die

Beklagten mittelst Erkenntnißes des genannten Gemeide-Gerichts von demselben Tage zu einer dem Kläger Robert Grünfeldt zu zahlenden Entschädigung von 351 Rbl. 96 Kop. verurtheilt worden, jedoch über dieses Urtheil bei diesem Kirchspiels-Gerichte die Appelation angemeldet und verfolgt und die gegenwärtigen Vertreter der obengenannten Appellanten, resp. der Magnushoffschen Wirthe, Namens Mickel Grewe, Mickel Kraft, Janis Klasson und Peter Kalnin in termino den 9. April 1885 den Aufenthaltsort des Appelaten Robert Grünfeldt nicht anzugeben vermocht haben, — als wird qu. Robert Grünfeldt hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato auf die von den appellantischen Vertretern ihm deferirte Beweisführung bei diesem Kirchspiels-Gerichte zu erklären, widrigenfalls er mit seinen etwaigen Einreden dagegen präcludirt und in der Sache erkannt werden soll, was Recht ist.

Riga, im 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 11. April 1885.

Nr. 3312. 1

Der Mojahnsche Sihle-Gesindespächter Jahn Rubben hat bei dem 4. Rigaschen Kirchspielsgericht wider den Eigenthümer gedachten Gesindes Herrn Wilhelm Schwarz als Verpächter eine Entschädigungsforderungsklage wegen weniger eingewiesen erhaltenen Landes und anderweitiger Nichterfüllungen eingebracht.

Wenn nun dieser Behörde das gegenwärtige Domicil des beklagten Wilhelm Schwarz unbekannt ist, so ergeht an denselben hierdurch bei der gleichzeitigen Commination die gerichtliche Ladung am 14., 17. und 20. Mai 1885 entweder persönlich hier zu erscheinen oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen, daß ausbleibendenfalls er, Wilhelm Schwarz, nicht weiter gehört, sondern als gänzlich präcludirt angesehen werden wird. Nr. 3019. 2

Daugeln, im Kaiserlichen 4. Riga-Kirchspielsgericht, am 4. April 1885.

In Veranlassung dessen, daß die auf dem Wolmarschen Begräbnißplatze erbauten Grabgewölbe, den Familien von Hartwiß und Blechschmidt gehörig, so baufällig geworden sind, daß nicht nur die Passanten dadurch gefährdet, sondern auch die in denselben beigesetzten Leichen nicht mehr vor Unbilden geschützt werden — fordert die Wolmarsche Kirchenverwaltung Diejenigen, welche daran Theil haben, desmittelst auf, binnen 3 Monaten a dato den bezeichneten Uebelständen abzuhelfen, widrigenfalls die Kirchenverwaltung von sich aus Anordnungen treffen wird.

Wolmar, den 10. April 1885.

Nr. 30. 1

Der zur Reserve entlassene Untermilitär Karl Jahns Sohn Ensin hat, ohne hier Anzeige zu machen, den Wolmarschen Kreis verlassen und ist dessen Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen. In solchem Anlaß werden die resp. Polizeien von dem Wolmarschen Ordnungsgericht ersucht, den Karl Ensin, in Ermittelungsfall an das Wolmarsche Ordnungsgericht auszusenden.

Wolmar-Ordnungsgericht am 13. April 1885. Nr. 5201. 1

Von dem Wolmarschen Ordnungsgericht wird desmittelst bekannt gemacht, daß ein unbekannter estnischer Bauer im November-Monat v. J. auf dem Gute Ranzen ein schwarzes, 4 Jahre altes Pferd mit linkshängender Mähne, gespannt vor einer Ragge, mit ledernem Kummet, Hintergeschirr, Sedulke, Zaum, Stallzaum und Strickleinen, zurückgelassen, und haben auf der Ragge gelegen: 1 Mantel, 1 Gesang-, 1 Gebet- und 2 Lesebücher, endlich 1 Kalender in estnischer Sprache. Nachdem die zur Ermittelung des Eigenthümers erlassenen Bekanntmachungen erfolglos gewesen sind, ist das genannte Gefährt öffentlich versteigert und der Erlös bei dem Wolmarschen Ordnungsgericht asservirt. Es werden demnach alle Diejenigen, welche ein Anrecht hieran zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten a dato mit den Eigenthumsbeweisen sich bei diesem Ordnungsgericht zu melden, nach Ablauf dieser Frist wird mit dem Erlös gesetzlich verfahren werden.

Wolmar-Ordnungsgericht am 19. April 1885. Nr. 5391. 3

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden vom Walkschen Ordnungsgerichte hierdurch ersucht, den aus dem Oeselschen Kreise gebürtigen Gemeinen des Wolkowiskschen Ortscommandos Denis Iwanow Tiedemann, welcher zuletzt im Walkschen Kreise unter Soor wohnhaft gewesen ist, im Betretungsfalle zum Empfang seines Abschiedsukases diesem Ordnungsgerichte vorstellig machen zu wollen.

Walk-Ordnungsgericht, am 13. April 1885. Nr. 5566. 1

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden hierdurch vom Walkschen Ordnungsgerichte ersucht, den zur Kawershoffschen Gemeinde verzeichneten, seit Jahren seine Abgaben restirenden und sich paßlos umhertreibenden 29jährigen Peter, Gust's Sohn, Mahlin, alias Malink, welcher hierselbst wegen Entwendung von Geld und Fälschung eines Briefes in Untersuchung steht, im Ermittelungsfalle arretiren und unter Wache anher aussenden zu wollen.

Walk-Ordnungsgericht am 18. April 1885. Nr. 5989. 3

No Jahnu muischas walsts waldes, Zehsu draudsē teek zaur scho wisas polizejas waldes un pee tam peederigi eerehdni zaur scho padewigi luhgti apakſch minetus schis walsts lozeklus, kuri wairak gadus schai walstei ar sawahm nodoschanahm parada palikuschi un kuru tagadejais miteklis schai waldei naw sinams kur wini atrastos arestantu wihsē schai waldei peesuhtit, tahlak teek apakſch mineteem walsts lozekleem peekodinahts, ka ja wini lihds 1. Juli 1885 gada pee schihs waldes nebuhs peeteikuschees, no schihs walsts rukeem ka pasuduschi isstriketi tiks:

Scho walsts lozeklu wahrdi ir schee:

Bertul Osis, Jahn Osis, Peter Upmanns ar dehlu Kahrli un skroders Dahw Paulis.

Jahnu muischas walsts walde, tai 1. Aprilī 1885. Nr. 55. 2

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen Se. Excellenz des Herrn Landmarschalls Friedrich Baron Meyendorff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen dem Alexander v. Hanenfeldt, als Verkäufer, und dem damaligen Ritterschafts-Secretären, nunmehrigen Landmarschall Friedrich Baron Meyendorff, als Käufer, am 28. November 1880 abgeschlossenen und am 3. December 1880 sub Nr. 395 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracts geschehene eigenthümliche Acquisition des im Rigaschen Kreise und Kokenhusenschen Kirchspiele belegenen Gutes Alt-Bewershof nebst dem zu einem selbstständigen Hypothekencomplexe constituirten Gehorchs- oder Bauerlande, sammt allen Appertinentien und Inventarium, jedoch mit Ausschluß der bereits verkauften Gehorchslandgesinde, als: Tublain, groß 16 Thlr. 20 Gr., Jaun-Lelle Nr. 25, groß 23 Thlr. 71 Gr., Leel-Tihrum Nr. 24, groß 35 Thlr. 85 Gr., Reschne Nr. 26, groß 22 Thlr. 32 Gr., Reschne Nr. 27, groß 24 Thlr. 32 Gr., Reschne Nr. 28, groß 22 Thlr. 41 Gr., Wez-Beizall Nr. 43, groß 30 Thlr. 71 Gr., Beizall Nr. 44, groß 15 Thlr. 44 Gr., Beizall Nr. 45, groß 13 Thlr. 58 Gr. und des der Gemeinde zum Grundplatz für die Gebietsschule geschenkten Grundstücks von 3 Lofstellen, Seitens des Ritterschaftssecretären Friedrich Baron Meyendorff für den Preis von 177,000 Rbl. S. Einwendungen, oder an das beregte Gut sammt Appertinentien aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, oder aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel Ansprüche und Forderungen erheben zu können vermeinen, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter Credit Societät, sowie der sonstigen Ingrossare, hinsichtlich ihrer bezüglichen hypothekarischen Rechte, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens am 30. April 1886, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das Gut Alt-Bewershof sammt Appertinentien und Inventarium in seinem oberwähnten Bestande, abgesehen von den hypothekarischen Rechten der Ingrossare, sonst völlig schuldenfrei Se. Excellenz dem Herrn Landmarschall Friedrich Baron Meyendorff zum Eigenthum adjudicirt werden solle. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2135. 1

Riga-Schloß, den 15. März 1885.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Woldemar v. Aderkas kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

A. wider die Mortification:

I., der nachstehenden, angezeigtermaßen materiell zwar bereits erloschenen, formell jedoch als berichtigt und beseitigt nicht nachweisbaren Schulden, Verhaftungen und Belastungen sammt etwa anhängigen Renten, als:

1) der nach Ausweis der Registratur zu den hofgerichtlichen Pfandbüchern auf dem Güte Peude am 20. November 1869 sub Nr. 18 ingrossirt beständlichen Forderungen der verwittweten Assessorin Caroline von Saß geb. von Luce von 1500 Rbl. S.

2) der aus den nachstehend aufgeführten, in den Pfandbüchern des Oeselschen Landgerichts vor der Zeit, da die Ingrossation auf das Livländische Hofgericht übertragen worden, verzeichneten, die Güter Peude und Thalik belastenden Ingrossationen originirenden Schulden, Verhaftungen und Belastungen, als

a. ingrossirt auf das Gut Peude;

α. am 25. April 1765 Cautionsschrift des Gotthard Wilhelm Aderkas vom 18. April 1765 wegen der Arrende des publ. Gutes Mustelhof,

β. am 17. Januar 1698 Schuldverschreibung des Alexander von Uexküll vom 1. März 1684 über 450 Reichsthaler

b. ingrossirt auf das Gut Thalik:

α. am 26. September 1743 Cautionsschrift des H. G. Buhrmeister d. d. 18. September 1743 wegen der Arrende des publ. Gutes Hohenberg,

β. am 17. Februar 1781 Recautionsverschreibung des Pastors Claus Kellmann d. d. 7. Juli 1778 wegen der Arrende des publ. Gutes Hellema,

γ. am 2. Juni 1731 Cautionsschrift des Heinrich Joh. Buhrmeister d. d. 2. Juni 1731 wegen der Arrende des publ. Gutes Keskfer,

II. der auf diese Schulden, Verhaftungen und Belastungen bezüglichen, angezeigtermaßen abhanden gekommenen vorbenannten Documente, — Einwendungen und

B. wider die zufolge des am 31. Juli 1884 zwischen den Intestaterben Se. Excellenz des weiland Herrn wirkl. Staatsraths und Ritters Ottocar von Aderkas, nämlich Woldemar, Alexander, Arthur und Ottocar Gebrüdern von Aderkas abgeschlossenen und am 24. August 1884 sub Nr. 189 hofgerichtlich corroborirten Erbtheilungstransacts geschehene eigenthümliche Uebertragung der im Arensburgschen Kreise und Peudeschen und resp. St. Johannisschen Kirchspiele belegenen Güter Peude, Koik und Thalik sammt Appertinentien und Inventarien an den Woldemar v. Aderkas Einwendungen, oder an Se. Excellenz den weiland Herrn wirkl. Staatsrath und Ritter Ottocar von Aderkas, modo dessen Nachlassenschaft und an die zu dieser Nachlassenschaft gehörigen obenbezeichneten Güter Peude, Koik und Thalik sammt Appertinentien und Inventarien als Gläubiger oder aus sonst irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, aus Cautionen, Erbtheilungen oder sonstigen Verhaftungen, Forderungen oder Ansprüche — formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen ihrer auf die Güter Peude und Koik ingrossirten Pfandbriefforderungen und der Inhaber aller übrigen auf die Güter Peude, Koik und Thalik ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der oben sub A. gedachten Mortification von Schulden, Verhaftungen und Belastungen sammt den darauf bezüglichen Documenten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 20. September 1885 und nicht später, als innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, dagegen rücksichtlich der Uebertragung der Güter Peude, Koik und Thalik sammt Appertinentien und Inventarien an den Woldemar v. Aderkas, sowie der etwaigen Ansprüche und Forderungen an Se. Excellenz den weil. Herrn wirkl. Staatsrath und Ritter Ottocar v. Aderkas, modo dessen Nachlassenschaft und an die zu solcher Nachlassenschaft gehörigen Güter Peude, Koik und Thalik sammt Appertinentien und Inventarien, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens am 4. Mai 1886 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Forderungen und Ansprüchen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfristen Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Forderungen und Ansprüchen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die sub A. I, 1, 2, a α und β, b, α, β und γ und II. erwähnten Schulden, Verhaftungen und Belastungen sammt etwa anhängigen Renten und die auf dieselben bezüglichen Schulddocumente für ungiltig und mortificirt erkannt und die obengenannten Güter Peude, Koik und Thalik sammt allen Appertinentien und Inventarien frei von allen Schulden, Lasten und Verhaftungen, soweit solche nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, dem Woldemar v. Aderkas zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 20. März 1885.

Nr. 2364. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c.

hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Herrn Collegienraths Arthur Baron Maydell kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen dem Herrn dimittirten Kreisdeputirten Julius Baron Maydell, als Cedenten und seinem Sohne dem Herrn Collegienrath Arthur Baron Maydell, als Cessionaren am 4. Januar 1885 abgeschlossenen und am 25. Januar 1885 sub Nr. 17 hofgerichtlich corroborirten Erbcessionstransacts geschehene eigenthümliche Acquisition des im Dorpatschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegenen Gutes Linnameggi, sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß jedoch sämmtlicher bereits verkaufter Bauer- oder Gehorchslandgesinde und der ebenfalls bereits verkauften Quotengesinde Nr. I Jauri, groß 19 Thlr. 11 Gr. und Nr. II Allaheeska, groß 22 Thlr. 44 Gr. Seitens des Herrn Collegienraths Arthur Baron Maydell für die Erbcessionssumme von 140,000 Rbl. Einwendungen, oder an das beregte Gut sammt Appertinentien und Inventarium als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie der auf dem Gute Linnameggi und den obgedachten verkauften Linnameggischen Ländereien ruhenden Pfandbriefschuld der Livländischen adligen Güter Credit-Societät und der ingrossirten Privatforderungen, formiren zu können vermeinen, obberrichterlich aufzufordern sind, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens am 12. Mai 1886 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das obgenannte Gut Linnameggi sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß der bereits verkauften Bauer- und Quotenländereien, dem Herrn Collegienrath Arthur Baron Maydell zum Eigenthum adjudicirt werden soll.

Wonach ein Jeder, den Solches angeht sich zu richten hat. Nr. 2471. 2
Riga-Schloß, den 28. März 1885.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß es in dem Punkt 3 des Proclams dieses Hofgerichts vom 31. August a. pr. sub Nr. 6310, betreffend die Mortification abhanden gekommener Livländischer Pfandbriefe statt „sub Nr. 3279|16 ingrossirt auf das Gut Neu-Bewershof" heißen muß: „3279|16 ingrossirt auf das Gut Neu-Bockenhof" und statt „sub Nr. 4984|9 ingrossirt auf das Gut Bockenhof" heißen muß: „sub Nr. 4984|9 ingrossirt auf das Gut Bentenhof."

Riga-Schloß, den 1. April 1885.
Nr. 2500. 2

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle, welche an den Nachlaß des am 28. December 1884 verstorbenen Tischlermeisters Johann Gangnus und dessen am 20. Februar 1884 verstorbenen Ehefrau Charlotte Gangnus geb. Berg irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder denselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 15. October 1885, bei dem Waisengerichte, entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, bezw. ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch zugelassen werden sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Riga-Rathhaus, den 15. April 1885.
Nr. 411. 2

Auf das am 24. August 1881 dem Unteroffizier Iwan Wassiljew Raschtschepkin öffentlich aufgetragene, im 2. Hypothekenbezirke der Stadt Riga sub Grundbuch-Nr. 643, nach der polizeilichen Eintheilung aber im 2. Quartier der Petersburger Vorstadt an der Hospitalstraße sub Pol.-Nr. 471A belegenes Immobil sind u. A. am 13. December 1868 für den Behrend Heinrich Wulff ein Capital im gegenwärtigen Restbetrage von 300 Rbl. und am 20. Juni 1875 für den Müllermeister Ernst Major 700 Rbl. öffentlich aufgeschrieben worden.

Wenn nun nach Angabe des früheren Besitzers des bezeichneten Immobils, des Kaufmanns Johann Friedrich Kauping die in Rede stehenden Schuldposten bereits bezahlt worden sind und wenn die stattgehabte Bezahlung dieser Forderungen durch die actenmäßig bestätigenden Erklärungen der früheren Vertreter der genannten inzwischen verstorbenen Obligationsgläubiger bescheinigt erscheint, wenn ferner die der Forderung des Ernst Major zu Grunde liegende Urkunde zur Acte gebracht, aber noch nicht mit der erforderlichen Quittung und resp. Attestation versehen worden ist, dagegen die Obligationsurkunde des Behrend Heinrich Wulff nach Angabe des Impetranten Kauping trotz sorgfältiger Nachforschungen nicht hat aufgefunden werden können, so werden auf Antrag des mehrgenannten Kauping, welcher urtheilsmäßig verpflichtet worden ist, die Löschung der obigen Hypothekenposten herbeizuführen, die Erben des Behrend Heinrich Wulff und des Müllermeisters Ernst Major, sowie alle Diejenigen, welche sonst Ansprüche auf die obigen Obligationscapitalien zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen Jahr und Tag, d. i. spätestens bis zum 25. Mai 1886 mit den erforderlichen Belegen bei der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts zu melden, und zwar bei der Verwarnung daß widrigenfalls die vorstehend bezeichneten Capitalien für getilgt erachtet werden sollen und die Löschung des für den Behrend Heinrich Wulff aufgeschriebenen Capitals im Restbetrage von 300 Rbl. in den Hypothekenbüchern gestattet, bzw. die zur Acte gebrachte Urkunde über die Forderung des Ernst Major im Betrage von 700 Rbl. mit dem erforderlichen Exgrossationsattestate versehen werden wird. Nr. 841. 3

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 10. April 1885.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die verwittwete Frau Emilie Baumann geb. Junghans und deren Tochter Anna Caroline Emilie Zachrisson geb. Baumann auf das im Rigaschen Kreise und Uexküllschen Kirchspiele belegene Gut Turkaln um ein Dahrlehn in Pfandbriefen nachgesucht haben, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die respectiven Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate, a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 611. 2

Riga, den 15. April 1885.

Nachdem der Herr Eigenthümer des Gutes Kockora, Max von Schultz, die Eigenthümerin der Güter Spankau und Falkenau, die Hohe Krone, um Erlaß eines Proclams behufs Corroboration der über nachstehend genannte, zu obengenannten Gütern gehörige bäuerliche Grundstücke von ihnen abgeschlossene Verkauf- resp. Kaufcontracte nachgesucht haben, werden von dem Kaiserlichen Dörptschen Kreisgerichte, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und Derer, welchen ingrossirte dingliche Rechte an den bezeichneten Grundstücken zustehen, alle, welche sonst dingliche Rechte an den verkauften Grundstücken zu haben vermeinen, oder gegen die in Rede stehenden Verkäufe gesetzliche Einwendungen glauben geltend machen zu können, desmittelst aufgefordert, diese Einwendungen Ansprüche und Rechte innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. September 1885 inclusive, bei diesem Kreisgerichte in gesetzlicher Weise anzumelden und geltend zu machen, bei der ausdrücklichen Androhung und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist ihre bezüglichen Rechte als durch Präclusion erloschen betrachtet und sie in Betreff derselben nicht gehört werden sollen;

I. Des Gutes Kockora, Kirchspiel Koddafer.

1 Wönnaniit Nr. 33, groß 11 Thlr. 9 Gr., dem Bauer Johannes Rätsep, für den Preis von 3500 Rbl. Silb.
2 Risti Nr. 48, groß 10 Thlr. 56 Gr., den Bauern Marcus und Josep Kull, für den Preis von 2100 Rbl. Silb.
3 Perna Nr. 51, groß 11 Thlr. 10 Gr., dem Bauer Jürri Ruggin, für den Preis von 2400 Rbl. Silb.

II. Des Kron-Gutes Spankau, Kirchspiel Nüggen.

1 Pastako Nr. 25, groß 69,09 Dess., dem Bauer Peter Pastak, für den Preis von 2278 Rbl. Silb.

III. Des Kron-Gutes Falkenau, Kirchspiel Ecks.

1 Pedi Nr. 45, groß 25,35 Dess., dem Bauer Jaan Pensa, für den Preis von 1556 Rbl. 56 Kop. S.

Dorpat-Kreisgericht, am 11. März 1885. Nr. 1037. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden alle Diejenigen, welche an den verstorbenen hiesigen Kaufmann Carl Gustav Peterson, oder an dessen insolvente Nachlaßmasse irgend welche Ansprüche oder Forderungen zu formiren haben, hierdurch aufgefordert und angewiesen, solche Ansprüche und Forderungen binnen sechs Monaten a dato, also spätestens bis zum 1. October 1885 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß die nach Ablauf dieser peremtorischen Frist sich Meldenden nicht weiter gehört, sondern mit ihren Forderungsansprüchen an defunctum C. G. Peterson, oder dessen insolvente Nachlaßmasse präcludirt und abgewiesen werden sollen.

Zugleich wird allen Denjenigen, welche dem verstorbenen Herrn Kaufmann C. G. Peterson, oder der insolventen Nachlaßmasse desselben, irgend etwas schulden, oder aber von defuncto, resp. zu dessen vorbezeichneter Nachlaßmasse gehörige Gelder, Pfandobjecte und sonstige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hierdurch aufgegeben, daß sie, zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung, binnen acht Wochen a dato hierüber die schuldige Anzeige bei diesem Rathe zu machen und die schuldigen Geldbeträge, bei Strafe executivischer Beitreibung derselben, dieser Behörde einzuzahlen haben. Nr. 543. 3

Fellin-Rathhaus, am 1. April 1885.

Von dem Rathe der Stadt Werro als dem Werroschen Stadtwaisengerichte werden Alle, welche an den Nachlaß des am 21. Januar c. verstorbenen Werroschen Bürgerokladisten Paul Sieber irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato, also nicht später, als am 25. Juli c. bei dem Waisengerichte entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Vertreter zu melden und daselbst ihre Forderungs- bzw. Erbanschrüche anzumelden und nachzuweisen, sowie ihre Schulden aufzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf der genannten Proclamsfrist mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört noch zugelassen werden sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Werro-Rathhaus, den 25. Januar 1885. Nr. 312. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reußen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Peter Rohsit, Erbbesitzer des im Wolmarschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen zum Bauerlande des Gutes Kaugershof gehörigen Brischke Gesindes hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die unten näher bezeichnete Parcelle qu. Grundstückes mit den zu ihr gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Brischke Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Parcelle des Brischke Gesindes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proklams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Parcelle sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

die von dem Prischke Gesinde revisorisch abgetheilte Parcelle mit der Bezeichnung „Kaln Brischke" im Landwerthe von 23 Thlr. 58 Gr., an den Bauer Gust. Pilsum für den Kaufpreis von 3700 Rbl. S.

Wolmar, den 16. März 1885.
Nr. 616. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Martin Bullen, Erbbesitzer des im Cremon-Peterskapelleschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen zum Bauerlande des Gutes Koltzen gehörigen Garpeter- und Pieken-Gesindes hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die unten näher bezeichnete Parcelle qu. Grundstückes mit den zu ihr gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen,

welche auf dem Garpeter- und Pieken-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Parcelle des Garpeter- und Pieken-Gesindes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Parcelle sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

die vom Koltzenschen Garpeter- und Pieken-Gesinde revisorisch abgetheilte Parcelle mit der Bezeichnung „Garpeter", im Landwerthe von 10 Thlr. 36 66/112 Gr., an den Bauer Peter Sahlit, für den Kaufpreis von 4600 Rbl. S.

Wolmar, den 16. März 1885.

Nr. 620. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Herren Conrad und Arnold von Gersdorff, Erbbesitzer des im Roopschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Schloß Hochrosen hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe der ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käuferin als freies und von allen auf dem Gute Schloß Hochrosen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Schloß Hochrosen bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, der resp. Käuferin erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Schloß Hochrosen ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll:

Das Gesinde Meschkaiser, groß 36 Thlr. 44 36/112 Gr., der Schloß Hochrosenschen Gemeinde, für den Preis von 8000 Rbl. S. Nr. 629. 2

Wolmar, den 19. März 1885.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Carl Baron Mengden, Erbbesitzer des im Lemsalschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Rüssel hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselben den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Rüssel ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Rüssel bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Rüssel ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1 das Gesinde Liedmann, groß 44 Thlr. 26 Gr., dem Bauer Jahn Baumann, für den Preis von 6800 Rubel.
2 das Gesinde Lahsche, groß 47 Thlr. 77 Gr., dem Bauer Libbe Baumann, für den Preis von 7200 Rbl.
3 das Gesinde Poije, groß 54 Thlr. 48 Gr., dem Bauer Indrik Treimann, für den Preis von 9300 Rbl.

Wolmar, den 1. April 1885.

Nr. 644. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Peter Ruschmann, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Versohnschen Kirchspiele unter dem Gute Sellgowsky belegenen Grundstückes Daukste hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehöriges Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adel. Güter-Credit-Societät und sonstigen ingrossarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleigenes, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Daukste, groß 19 Thlr. 77 Gr., auf den Sohn Jahn Ruschmann, für 3260 Rbl. S. Nr. 181. 1

Wenden, den 8. März 1885.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach a. Peter Gaisin und b. Jur Ahrent, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Versohnschen Kirchspiel unter dem Gute Lauternsee gehörigen Gesindes ad a. Leyas Gaisin und ad b. Ahdmin hierselbst nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstigen ingrossarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde, Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dató dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleigenes, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1 Leyas Gaisin, groß 17 Thlr. 15 Gr., auf den Jacob Gaisin, für 2170 Rbl. S.
2 ideelle Antheil des Ahdmin Gesindes, auf den Peter Ahrent, für 1776 R. Silb.

Gegeben Wenden, im Kreisgericht, den 8. März 1885. Nr. 185. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Aug. F. v. Pander, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele belegenen Gutes Noetkenshof hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören soll, — als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstigen ingrossarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleigenes, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Teikmann, groß 13 Thlr., auf den Jacob Grabausk, für 1975 R. S.

Wenden, den 8. März 1885.

Nr. 189. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jaan Asson, Erbbesitzer des im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises unter dem Gute Alt-Fennern belegenen Grundstücks Püsta Nömme Nr. 74, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittels bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück, mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 18. September c., bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und

eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Püsta Nömme Nr. 74, groß 3 Thlr. 78 Gr., dem Bauer Jürri Jennsen, für den Preis von 2158 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 18. März 1885. Nr. 668. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Hans Pärs, Erbbesitzer des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises unter dem Gute Alt-Bornhusen belegenen Grundstücks Addra Nr. 23, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittels bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 18. September 1885 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Addra Nr. 23, groß 11 Thlr. 72 Gr., dem Bauer Peter Pärs, für den Preis von 1850 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 18. März 1885. Nr. 676. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Erben des weiland Herrn Hofraths und Ritters Ludwig v. Rathlef, Erbbesitzer des im Gr. St. Johannischen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, belegenen Gutes Lahmes, hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen das zum Bauerlande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittels bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Lahmes ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 18. September 1885, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Weiksejöe Nr. 18, groß 12 Thaler 65 Gr., dem Bauer Karel Marro, für den Preis von 4500 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 18. März 1885. Nr. 684. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selsthherrschers aller Reußen 2c. bringt das Oeselsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft demnach die Baltische Domainenverwaltung, in Vertretung der hohen Krone als resp. Erbbesitzerin der im Oeselschen Kreise belegenen Güter Jlpel, Persama, Nurms, Masik, Gottland und Lümmada hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publieation in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr die zum Bauerpachtlande der genannten Güter gehörigen unten näher bezeichneten Grundstücke dergestallt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Conctrate verkauft worden, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Oeselsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 5. September 1885 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen und zwar:

I Die Jpelschen Bauergesinde:
  1 das Bauergesinde Niggola, dem Bauer Gustav Sepp, für den Preis von 826 Rbl. 26 K. S.
  2 das Bauergesinde Matise, dem Bauer Jurri Ots, für den Preis von 796 Rbl. S.
  3 das Bauergesinde Niggola, dem Bauer Redik Awik, für den Preis von 809 Rbl. S.
  4 das Bauergesinde Pendsi, dem Bauer Peter Jdlas, für den Preis von 804 Rbl. 25 K. S.
  5 das Bauergesinde Tepsa, dem Bauer Peter Awik, für den Preis von 804 Rbl. 50 Kop. S.
  6 das Bauergesinde Leppiko, dem Bauer Redik Leppik, für den Preis von 828 Rbl. 50 K. S.
  7 das Bauergesinde Nellise, dem Bauer Michel Nellis, für den Preis von 768 Rbl. 50 K. S.
  8 das Bauergesinde Simmo, dem Bauer Thomas Kants, für den Preis von 871 Rbl. 25 K. S.

II. Das Persamasche Knechts-Etablissement Allika, dem Bauer Jwan Wask, für den Preis von 40 Rbl. 25 Kop. S.

III. Die Nurmsche kleine Bauer-Parcelle Nr. XVI, dem Bauer Michail Abbe, für den Preis von 153 R. S.

IV. Das Gottlandsche Bauergesinde Herjama, dem Bauer Peter Wakröm, für den Preis von 628 Rbl. S.

V. Die Masikschen Bauergesinde:
  1 das Bauergesinde Ado Werklaew, für den Preis von 730 Rbl. 75 Kop. S.
  2 das Bauergesinde Matsi Ado, dem Bauer Jaen Kiwwiall, für den Preis von 712 Rbl. 50 K. Silb.
  3 das Bauergesinde Wanna Jani, dem Bauer Andrei Kesküla, für den Preis von 715 Rbl. 25 Kop. S.

VI. Das Lümmadasche Bauergesinde Pelli, dem Bauer Michel Karr, für den Preis von 983 Rbl. 25 Kop. S.

Gegeben im Kreisgericht zu Arensburg, am 5. März 1885. Nr. 48. 2

Ropaschu pagasta (Rigas aprinka) peederigs wezspuisis Jahnis Lindbergs ir pehz Ropaschu pagasta teesas protokola no 29. Janwar 1885 g. Nr. 88 Friedrich un Dahrtas Lindberg dehlu Kahrli, dsim. 7. Martâ 1876 g. sew meesiga behrna un mantineeka weetâ peenehmis (adopteerejis). Pagasta teesa usaizina ik katru, kam kahda pretirunaschana buhtu, trihs mehneschu laikâ a dato peeschejeenes pagasta teesas peeteiktees; jo pehz scha termina notezeschanas neweens wairs netiks klausits, bet adopzija par likumigu eeskatita.

Ropaschu pagasta teesâ, 16. April 1885. Nr. 172. 3

Kad ta Wez-Jehrzen walstes Seemul mahjas gruntineeze, bijusi atraikne Leene Schkinkis, dsimusi Miglan prezeta Slesser mirusi, tadehl teek wisi un ikkatris, kam kahdas taisnas prasischanas jeb teesibas pee minetas mirushas Leene Slesser pakal palikuschas mantas jeb mahjas buhtu, ir tapat ar parada deweji un nehmaji, usaizinati seschu mehneschu laikâ us apakschâ rakstitas deenas skaitot, t. i. lihds 4. October s. g. ar sawahm prasischanahm, resp. teesibas usrahdischanahm pee schejenes pagasta teesas peeteiktees. Pehz notezejuscha termina neweens wairs netaps peenemts, bet tiks pehz nomirejas paschas noteikschanas un kà likumi nosaka, ar to mantu un mahju isdarits.

Wez-Jehrzen pagasta teesâ, tai 4. April 1885. Nr. 80. 3

Kad schejeenes Jahn Rufkis ir paradu dehl konkursî kritis un wina mantibas akzionâ pahrdotas, tadehl teek wisi wina paradu deweji un nehmaji usaizinati ar sawahm prasibahm 3 mehneschu laikâ, t. i. lihds 5. Juni s. g. pee schahs teesas peeteiktees; pehz scha termina netiks neweens parada prasitajs klausits, bet ar paradu slehpejeem likumigi isdarits.

Janu-Gulbenes walsts-mahjâ, taî 5. Martâ 1885. Nr. 112. 2

Schejeenes Peter Breeds un seewa Ede, kureem pascheem neweena meesiga behrna naw ir pehz schahs teesas protokola no 28. Februar s. g. sub Nr. 136 peenehmuschi sew meesiga dehla weetâ to schejeenes walsts lozekli Jahni Saki 29 gadus wezu un atdewuschi winam wisas mantoschanas teesibas. Kam pret scho adopziju un mantoschanas teesibahm buhtu ko preti runaht war to darit trihs mehneschu laikâ, tas ir lihds s. g. 5. Junijam pehz scha termina tiks schi adopzija par spehkâ gahjuschu usskatita.

Jaun-Gulbenes walsts-teesâ, 5. Martâ 1885. Nr. 116. 2

Zaur scho teek isslудinats, kà sche peerakstita meita Anna Kuppel ir pee schihs pagasta teesas, ka to schihs pagasta teesas protokols no 27. September 1884 Nr. 116 rahda, sew par dehlu un mantineeku norakstijusi sawa radineeka pee schi pagasta peerakstita Mikkel Ehrmann un wina seewas Marinas dehlu Aleksanderi Ehrmann dsim 27. Oktoberî 1875. Ja schai adopzijai buhtu kam kas preti, tas lai peeteizahs pusgada laikâ, t. i. no 23. Aprila s. g. pee schihs Plahnu pagasta teesas, pehz schi termina adopzija buhs spehkâ.

Plahnu pagasta teesâ, 12. Aprilî 1885. Nr. 83. 2

Sihmejotees us Taurupes pagasta teesas sludinajumeem gubernas awisês no 22. Oktobera Nr. 122, 26 Oktobera Nr. 124 un no 29. Oktobera Nr. 125 1884. gada teek us keiserikkas 3. Rigas draudses teesas pawehli mineti sludinajumi atsaukti. Nr. 81. 2

Taurupê, 13. Aprilî 1885.

Golgowskas pagasta teesa (Tirsas draudsê. Zehsu-Walkas kreisê) zaur scho wispahrigi sino, kad schejeenes Boschu mahjas gruntneeks, Emil Affers paradu dehl konkursê kritis, tadehl teek wisi wina paradu prasitaji un deweji 3 mehneschu laikâ usaizinati, t. i. lihds 23. Junijam s. g. pee schahs teesas peeteiktees. Wehlakas paradu peeteikschanas wairs netiks klausitas un ar paradu slehpejeem tiks likumigi darits.

Golgowskas pagasta namâ, 23. Martâ 1885. Nr. 96. 1

Kad schejeenes Kalwischu mahjas gruntneeks Jakob Saukais ir paradu dehl konkursê kritis, tadehl teek wisi wina paradu prasitaji un deweji usaizinati 3 mehneschu laikâ, t. i. lihds 27. Junijam s. g. pee schahs pagasta teesas peeteiktees. Wehlakas parada prasischanas netiks eewehrotas un ar paradu slehpejeem tiks likumigi darits.

Tirsas pilspagasta namâ, 27. Martâ 1885. Nr. 127. 1

Patti kogukonna kohtu poolt, mis Pernu maakonnas ja Saarde kihelkonnas, saab teada antud, et siit walla maakoha Nr. XVII peremees Jaak Kurrik ära on surnud ja kutsutakse köiki, kellel tema warast nöudmist ehk maksmist, seda kuue kuu aja sees, see on köige hiljem kuni 19. Septembrini 1885 siia kohtu ette ülesandma. Pärast seda ei saa nöudmist enam kuulda wöetud ja wölnikud saawad, kui wöera oma salgajad, wastutamise alla tömmatud.

Pattis, sel 19. Märtsil 1885.

Nr. 209. 2

Sellega saap Hania walla walitsuse poolt teada antus, et selle walla peremees Wällä mäe Jaan Körtsmann om oma talo nink soldati maa Nr. 297 nink Nr. XIII Andri Petersonile ära müünu kogukonna kohtu protokolli perra sest 6. Märsist 1884 Nr. 44 siis saap köiki üles kutsutus, kellel seda wasta midagi ütlemist om selle kogukonna kohtu mann üles andma 3 kuu aja seen sest päiwast se om kuni 3. Juuli kuu päiwani se aasta.

Hanin, sel 4. Aprilil 1885.

Nr. 122. 2

Торги. Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen des Rigaschen Ordnungsgerichts, das der Marie Dahlitz laut hofgerichtlicher Corroboration vom 4. Mai 1876 sub Nr. 136 eigenthümlich zugeschriebene, auf dem Mühlgraben-Hilchensholmschen Grundzinsplatz Nr. 106 (früher Nr. 6) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien und dem bezüglichen Grundzinsrechte, behufs Beitreibung einer, der genannten Marie Dahlitz wegen Accisevergehen vom Rigaschen Ordnungsgericht auferlegten Geldbuße, im Betrage von 461 Rbl. 75 Kop., in dreien Torgen am 9., 10. und 11. Juli a. c und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in

einem Peretorge am 12. Juli a. c. bei diesem Hofgerichte, zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde, unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll:

1) daß sich am Bieten nur betheiligen darf, wer zuvor bei diesem Hofgerichte zur Sicherstellung seiner Bote 200 Rbl. S. im baaren Gelde beigebracht haben wird;

2) daß der Meistbieter sämmtliche Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages, sowie die der hohen Krone gebührenden Abgaben und die sonstigen Kosten des Kaufes aus seinen eigenen Mitteln, ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling, zu tragen hat;

3) daß der Meistbieter den Meistbotschilling binnen sechs Wochen, vom Tage des Zuschlages ab gerechnet, bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen hat;

4) daß, falls der Meistbieter den obenerwähnten Bedingungen nicht in Allem nachkommen sollte, das qu. Wohnhaus sammt Appertinentien, für Gefahr und Rechnung des Meistbieters, wiederum zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll. Nr. 2825. 3

Riga-Schloß, den 10. April 1885.

Управленіе Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ объявляетъ, что на отдачу въ 24 лѣтнее, съ 1. Января 1886 года, арендное содержаніе оброчныхъ статей, а именно:

1) болота въ Шлокской лѣсной дачѣ, величиною 6 д. 554 кв. с.,

2) болота въ Туккумской лѣсной дачѣ, величиною 20 д. 1875 кв. с., 20. Мая с. г. будутъ произведены рѣшительные торги въ Шлокскомъ волостномъ правленіи.

Ближайшія свѣдѣнія и условія можно узнать въ Управленіи Государственными Имуществами, въ Ригѣ у мѣстныхъ лѣсничихъ и въ Шлокскомъ волостномъ правленіи.

Рига, 16. Апрѣля 1885 г.

Von der Baltischen Domainen-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Vergebung in 24jährige Arrende, gerechnet vom 1. Januar 1886, folgender Obrockstücke:

1) des im Schlockschen Kronsforste belegenen Morastes, groß 6 Dess. 554 Q.-Faden, und

2) des im Tuckumschen Kronsforste belegenen Morastes, groß 20 Dess. 1875 Q.-Faden,

am 20 Mai c. bei der Schlockschen Gemeindeverwaltung entscheidende Torge stattfinden werden.

Nähere Auskünfte werden ertheilt in der Domainenverwaltung in Riga, von den örtlichen Kronsförstern und in der Schlockschen Gemeindeverwaltung, wo auch die Arrendebedingungen eingesehen werden können. Nr. 4513. 2

Riga, den 16. April 1885.

Управленіе Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ объявляетъ, что на отдачу вновь въ безсрочное содержаніе, для устройства дачъ, приморскихъ грунтовыхъ участковъ подъ №№ 3, 6, 8 и 10 Нидербартауской казенной лѣсной дачи, Гробинскаго уѣзда, Курляндской губерніи будетъ произведенъ рѣшительный торгъ 22. Мая сего года въ Либавской Управѣ Благочинія.

Ближайшія условія можно узнать въ Либавской Управѣ Благочинія, въ Управленіи Государственными Имуществами и у лѣсничаго Нидербартаускаго лѣсничества.

Рига, 16. Апрѣля 1885 г.

Die Baltische Domainen-Verwaltung, macht hierdurch bekannt, daß zur Verpachtung auf terminlose Zeit, zum Bau von Sommerwohnungen der im Niederbartauschen Kronsforste belegenen Kronsgrundplätze NNr. 3, 6, 8 und 10, am 22. Mai in der Libauschen Polizei-Verwaltung ein entscheidender Torg stattfinden wird.

Die näheren Arrende-Bedingungen können in der Libauschen Polizei-Verwaltung, der Domainen-Verwaltung, in Riga und beim Niederbartauschen Kronsförster eingesehen werden.

Riga, den 16. April 1885.

Nr. 4510. 3

Von dem Rigaschen Vogteigerichte ist auf Antrag des Hausbesitzers W. C. Grünberg der öffentliche Verkauf des dem Schmiedemeister Wilhelm Johann Gulbe gehörigen, im 1. Quartiere des 1. Stadttheils sub Pol.-Nr. 5, im Bezirke 1 sub Nr. 3 an der großen Bischofsstraße belegenen und dem Rigaschen Hypothekenvereine verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 15. October 1885 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung, des Zuschlages und der Erwerbung überhaupt zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten W. J. Gulbe, bzw. an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden, und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, Vogteigericht, den 15. April 1885. Nr. 835. 2

Von dem Rigaer Vogteigerichte ist in Generalconcurssachen der Handlung Carl Busch u. Co. der öffentliche Verkauf der auf dem dem ehemaligen Chef der genannten Handlung Woldemar Ziegler gehörigen, in Majorenhof an der Johnen- und Herrenstraße sub Nr. 123 belegenen Grundstücke befindlichen Baulichkeiten zum Abbruch angeordnet und der Versteigerungstermin auf den 7. Mai 1885, Mittags 1 Uhr anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Mittags vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren.

Unter den Bedingungen, die täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zur Sitzungszeit in der Canzellei dieses Gerichts eingesehen werden können, ist hervorzuheben:

1) daß der Meistbieter sofort nach erhaltenem Zuschlage 50 % der Kaufsumme zu deponiren, den Rest aber nach 8 Tagen baar zu berichtigen hat.

2) daß der Meistbieter verpflichtet ist, binnen 3 Wochen nach erlangtem Zuschlage die erstandenen Gebäude für seine Kosten abzutragen und von dem Grundstücke zu entfernen und

3) daß derselbe die Kosten der Meistbotstellung, des Zuschlages und der Erwerbung überhaupt zu tragen hat.

Riga-Rathhaus, Vogteigericht, den 19. April 1885. Nr. 875. 2

Mit Bezugnahme auf die diesseitige Publication vom 9 April 1885 Nr. 819 wird von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf den 10. October 1885 anberaumte Meistbotstellung des dem Handlungscommis Eugen Bührmann öffentlich aufgetragenen, im 6. Grundbuchbezirk der Stadt Riga sub Hypotheken-Nr. 53, nach der polizeilichen Eintheilung aber im Patrimonialgebiet jenseits der Düna am Lagerplatz sub Land-Pol.-Nr. 102 belegenen Höfchens Willischhof nicht stattfinden wird.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 16. April 1885. Nr. 862. 2

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypothekenvereins der öffentliche Verkauf des dem zu Paltemal verzeichneten Dawe Bebberis gehörigen, im 3. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 1605, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 572 an der Färberstraße belegenen, und dem Rigaschen Hypothekenverein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 17. September 1885 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Dawe Bebberis, beziehungsw. an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 13. März 1885. Nr. 619. 1

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag der Wittwe Mathilde Florentine Osweffinsky, geb. Kern, der öffentliche Verkauf des dem Maurermeister Johann Ferdinand Werner gehörigen, im 3. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 69, beziehungsweise im 1. Quartiere des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 70, an der gr. Reeperstraße belegenen und dem Rigaschen Hypothekenverein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 8. October 1885 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Joh. Ferd. Werner, beziehungsw. an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden, und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 5. April 1885. Nr. 788. 2

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypothekenvereins der öffentliche Verkauf des dem Kaufmann Wulff Schmulowitsch Israelitan gehörigen, im 3. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 605, beziehungsweise im 2. Quartiere des zweiten Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 98/99, nach der neuen Eintheilung im 1. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 56 an der kl. Reeperstraße belegenen und dem Rigaschen Hypothekenverein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 8. October 1885 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Wulff Schm. Israelitan, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 6. April 1885. Nr. 805. 3

Vom Rigaschen Kahalsamte werden Diejenigen, welche gesonnen sein sollten unter den festgesetzten Bedingungen die laut Kostenanschlag und Arbeitsbeschreibung angegebenen und auf 45171 Rbl. 3 Kop. veranschlagten Arbeiten zum Bau eines steinernen Schulgebäudes der Rigaschen Hebräergemeinde zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, ihre schriftlichen Offerten versiegelt unter der Aufschrift „Schulhaus" nebst einem Unterpfande im Betrage von 4500 R. baar, oder in sicheren Werthpapieren zu dem vom Kahalsamte am Freitag den 10. Mai c. um 12 Uhr Mittags anberaumten Ausbotstermin einzureichen

Der Bauplan, der Kostenanschlag und die Baubedingungen liegen im Local des Kahalsamtes aus (Bärenstraße neben der neuen Synagoge) und können täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags daselbst eingesehen werden.

Riga, den 17. April 1885.

Въ комитетѣ Рижскаго военнаго госпиталя назначенъ рѣшительный торгъ на 3. число Мая въ 12 часовъ дня изустно и посредствомъ запечатанныхъ объявленій, на отдачу съ подряда очистки нечистотъ изъ госпитальныхъ отхожихъ мѣстъ и мусорныхъ ямъ, на срокъ отъ 1 до 4 лѣтъ включительно.

Желающіе торговаться могутъ видѣть кондиціи въ канцеляріи означеннаго госпиталя ежедневно отъ 9 часовъ утра до 2 час. по полудни, кромѣ табельныхъ и воскресныхъ дней, а въ самый день торга должны предъявить документы о званіи и на право вступленія въ торги и обязательства съ казною и залогъ подъ неустойку изъ 20% подрядной суммы. Залоги принимаются всѣ дозволенные закономъ.

Объявленія о желаніи участвовать на торгахъ а равно всѣ прочіе документы должны быть на русскомъ языкѣ, если же они писаны на нѣмецкомъ, то долженъ быть приложенъ переводъ ихъ на русскій языкъ засвидѣтельствованный установленнымъ порядкомъ, въ противномъ случаѣ таковыя приняты небудутъ.

№ 922. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Jaan Krieps gehörige, allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 529 auf Stadtgrund belegene Immobil sammt allen Appertinentien und zwar in demjenigen Zustande, in welchem sich das bezeichnete Immobil nach dem jüngst stattgehabten Brande gegenwärtig befindet öffentlich verkauft werden soll.

Es werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 17. Mai 1885 anberaumten ersten, sowie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbottermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, am 15. April 1885. Nr. 768. 2

Vom Dorpatschen Kreisgefängniß-Comité werden alle Diejenigen, welche Willens sein sollten vom 1. Juni c. ab die Lieferung nachbezeichneter, für das Dorpatsche Kreis- und Stadtgefängniß erforderlichen Lebensmittel und namentlich: ca. 4200 Pud Roggenmehl, ca. 800 Pud Gerstengrütze, ca. 200 Pud Erbsenmehl (gebeutelt), ca. 50 Lof Erbsen, zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zu dem auf den 3. Mai c., Mittags 12 Uhr stattfindenden Torge und dem am 4. Mai c., Mittags 12 Uhr stattfindenden Peretorge im Locale des Dorpatschen Ordnungsgerichts zu melden. Die Ausbots- und Lieferungsbedingungen können in der Kanzlei der genannten Behörde täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zur Sitzungszeit, eingesehen werden.

Dorpat, den 15. April 1885. Nr. 61. 3

Vom Wenden-Walkschen Kreisgericht wird hiermit bekannt gemacht, daß in Concurssachen des Lodenhofschen (Schujen) Gesindeswirthen Jacob Leimann das Lodenhofsche Grundstück Stuppen, groß 36 Thlr. 39 Gr., bei diesem Kreisgerichte in zweien Torgen am 3. und 4. Mai 1885 zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde unter den hierselbst in Canzellaria einzusehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden wird. Der Bietende hat eine Caution von 200 Rbl. S. beim Kreisgericht zu deponiren. Nr. 1661. 2

Wenden, den 19. März 1885.

Vom Wenden-Walkschen Kreisgericht wird hiermit bekannt gemacht, daß das von dem Jahn Dibben am 21. Februar 1885 erstandene Grundstück Dibben, groß 14 Thaler 67 Groschen, im Wendenschen Kreise und Versohnschen Kirchspiele belegen, für Gefahr und Rechnung des Jahn Dibben bei diesem Kreisgericht in zweien Torgen, am 3. und 4. Mai 1885 zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde unter den hierselbst in Cancellaria einzusehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden wird. Der Bietende hat eine Caution von 200 Rbl. S. beim Kreisgericht zu deponiren.

Wenden, den 19. März 1885. Nr. 1674. 2

Vom Vogteigerichte der Stadt Pernau wird andurch bekannt gemacht, daß das dem hiesigen Einwohner Michel Pick gehörige in der hiesigen Vorstadt, Bremerseite sub Nr. 216, belegene Grundstück sammt Appertinentien zum öffentlichen Ausbot gestellt werden soll und daß die Ausbotstermine auf den 25., 26. und 27. Juni dieses Jahres, der vierte und letzte Termin aber, falls auf Abhaltung eines solchen angetragen werden sollte, auf den 28. Juni d. J. anberaumt worden sind, als weshalb alle Diejenigen, welche auf diesen Ausbot zu reflectiren gesonnen, an den genannten Tagen Mittags 12 Uhr sich hier einzufinden, Bot und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann abzuwarten haben, was wegen des Zuschlags verfügt werden wird. Die Bedingungen des Ausbots sind in der Kanzlei dieses Vogteigerichts einzusehen.

Pernau-Vogteigericht, den 27. März 1885. Nr. 206. 1

Судебный приставъ Псковскаго окружнаго суда И. Я. Назыревъ, жительствующій во 2. части, г. Пскова въ домѣ Хмѣлинскаго, объявляетъ, что 25. Мая 1885 года въ 10 час. утра, при Псковскомъ окружномъ судѣ, на удовлетвореніе претензіи коллежскаго секретаря Николая Александрова Матвѣева, по исполнительному листу Псковскаго окружнаго суда отъ 12. Декабря 1884 г. за № 3327, въ суммѣ 2000 руб., по закладной съ проц., неустойкою и судебными издержками, будетъ продаваться недвижимое имѣніе крестьянки Александры Алексѣевой Павловой, заключающееся въ деревянномъ домѣ, съ флигелемъ, надворными постройками и мѣстомъ, состоящемъ въ 1. части г. Пскова, въ Выползовой слободѣ, оцѣненномъ для торговъ въ 2000 р. Желающіе торговаться могутъ видѣть бумаги, до продажи относящіяся, въ канцеляріи окружнаго суда. № 150. 3

Правленіе Ковенскаго округа путей сообщенія въ г. Ковно состоящее объявляетъ, что въ присутствіи его будутъ производиться торги 3. Мая сего года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на перестройку части Сѣверной деревянной набережной Виндавскаго порта, на протяженіи 36 пог. саж., на сумму по смѣтѣ 8339 руб. 30 коп. Желающіе участвовать въ торгахъ должны представить документы о своемъ званіи и залогъ на одну пятую (1/5) часть подрядной суммы наличными деньгами или процентными бумаги изъ числа поименованныхъ въ 1655 ст. I ч. X т. Св. Зак. (изд. 1857 г.) и продолженіяхъ къ сей статьѣ. Кондиціи означеннаго подряда и смѣту желающіе могутъ видѣть въ Правленіи во всѣ присутственные дни до 2 часовъ по полудни. Запечатанныя объявленія будутъ приниматься въ такомъ только случаѣ, если они будутъ поданы не позже 2 часовъ дня торга и написаны безъ отступленія отъ установленныхъ въ законѣ правилъ. № 839. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: **Тобизенъ.**

Секретарь: П. Давиденковъ.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen **Montag den 29. d. M., Vormittags 10 Uhr**, die zum Nachlasse der Wittwe **Caroline Afonaß** geb. **Hildt** gehörigen **Mobiliareffecten**, bestehend in Gold- und Silbersachen, Möbeln, Bettzeug Kleidern, Wäsche, Wirthschaftsgeräthen und anderen brauchbaren Sachen, in dem in der Stadt an der **Klosterstraße sub Nr. 7** belegenen Müllerschen Hause, gegen Baarzahlung **öffentlich versteigert werden.**

Paul Stamm, Waisenbuchhalter.

Flachs-Auction.

Mit Bewilligung des Rigaschen Handelsamts werden **Freitag den 26. April** um 1½ Uhr Nachmittags in der Helmsing u. Grimmschen Dampfbootscheune

36 Ballen havarirter Flachs

gegen Baarzahlung meistbietlich versteigert werden.

Carl Meltzer, beeidigter Börsenmakler.

Лифляндское мѣстное управленіе Россійскаго общества **Краснаго Креста**, покорнѣйше проситъ членовъ сказаннаго общества пожаловать на годичное

мѣстное собраніе,

имѣющее быть въ **Воскресенье 28. Апрѣля въ 2 часа дня** въ верхней залѣ Рижскаго замка.

На участіе въ общемъ собраніи имѣютъ право члены общества всѣхъ наименованій.

Die Rigasche Local-Verwaltung der russischen Gesellschaft des **Rothen Kreuzes**, ladet hiermit ergebenst die Mitglieder des erwähnten Vereins zu der jährlichen

General-Versammlung

ein, welche **Sonntag den 28. April c. um 2 Uhr** im oberen Saale des Rigaschen Schlosses **stattfinden wird.**

Zur Theilnahme an dieser General-Versammlung sind die Vereinsmitglieder sämmtlicher Kategorien und beider Geschlechter berechtigt.

Rigaer Hypotheken-Verein.

Die diesjährige

Ausloosung der unkündbaren Pfandbriefe

des Vereins wird am **Freitag den 26. April c.**, Mittags 1 Uhr, im Büreau des Vereins (Marstallstraße Nr. 1, eine Treppe hoch) öffentlich vollzogen werden.

Die Direction.

Par eewehroschanu!

Pagasta likumus preeksch Austruma juhrmalas gubernijahm (Patente Nr. 37 no 1866 g.) ar pamazischanu kas rahda, ka buhs eewest Wisaugstaki apstiprinatus Austruma juhrmalas guberniju pagasta likumus no 19. Februar 1866 gada (Patente Nr. 76 no 1866 g.), ka ari likumus par lauschu labklahschanas eeriktehm Austruma juhrmalas guberniju semneeku pagastôs (Patente Nr. 77 no 1866 g.) war dabuht pirkt pa 50 kap. Rihgas pili, eeksch Widsemes gubernements awischu drukerejas.

Tähelpanemise wäärt!

Maakogukonna Seadus Baltia-meere kubermangudele (Patent Nr. 37 aastast 1866) ja Juhatus 19. Küündla kuu pääwast 1866 (Patent Nr. 76 aastast 1866) kui ka Käsfud nende asjade pärast, mis maakogukondade rahwa heaks ja kasuks seatud (Patent Nr. 77 aastast 1866) on Liiwimaa kubermangu seitungi redaktsionis müa ja maksab 50 koppikad tükk.

Publication.

In Abänderung der diesseitigen Publication vom 17. April c., wird vom Rigaschen Kahalsamte hiermit bekannt gemacht, daß der **Ausbotstermin für den Bau eines neuen Schulhauses** wegen des auf den 8. Mai c. fallenden hebräischen Pfingstfeiertages, auf

Freitag den 10. Mai 1885,

um 12 Uhr Mittags angesetzt worden ist.

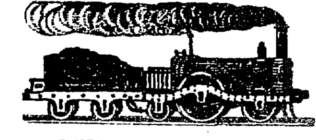
Riga, den 22. April 1885.

Waldenburgsches

Fensterglas

ermässigte Preise

Hermn. Stieda.



ОТЪ СЪѢЗДА

представителей желѣзныхъ дорогъ I. группы

объявляется, что:

1) Съ установленіемъ съ 1. Іюля 1885 г. на перевозку минеральныхъ смазочныхъ маслъ въ бочкахъ въ прямомъ сообщеніи желѣзныхъ дорогъ I. группы того же тарифа, который примѣняется къ перевозкѣ керосина, остается однако же въ силѣ дѣйствующій нынѣ тарифъ на перевозку тѣхъ же маслъ, при отправкѣ ихъ изъ Вязьмы и Москвы въ Динабургъ (См. примѣчаніе къ ст. 59 тарифа I. группы).

2) Введенный въ дѣйствіе съ 1. Апрѣля по 1. Сентября 1885 г. спеціальный тарифъ на перевозку хлѣбныхъ грузовъ и масляничныхъ сѣмянъ со станцій Тамбово-Саратовской и Тамбово-Козловской дорогъ въ Ригу продается на станціяхъ между которыми онъ установленъ по 2 коп. за экземпляръ.

3) Во введенномъ въ дѣйствіе съ 15. Февраля 1885 г. спеціальномъ тарифѣ № 1 на перевозку хлѣбныхъ грузовъ и масляничныхъ сѣмянъ со станцій Грязе-Царицынской дороги въ Ригу и Либаву противъ станція Добринка, въ графѣ „Причитается съ вагона за перевозку пшеницы до Риги" вмѣсто „136 р. 84 к." слѣдуетъ вставить „137 р. 34 к."

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren angegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hierdurch aufgefordert, diese Legitimation ungesäumt bei der Rigaschen Steuerverwaltung abzuliefern.

Die von der Rigaschen Steuerverwaltung dem Rigaschen Dienstokladisten Jurris Diezmann am 19. Februar 1883 Nr. 50 ertheilte, bis zum 1. Januar 1884 giltige Legitimation.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Печатано въ Лифляндской Губернской Типографіи въ Ригѣ (въ замкѣ).